

**STADT KÖNNERN
STANDORTKONZEPT
FÜR
PHOTOVOLTAIK-
FREIFLÄCHENANLAGEN**

FORTSCHREIBUNG

STAND: 08/ 2025



Zusammenfassung

Hintergrund und Ausgangslage:

- Die Stadt Könnern verabschiedete 2017 ein Konzept zur geordneten Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es wurden 15 Standorte mit einer Gesamtfläche von 74,6 ha identifiziert, von denen fünf Anlagen bereits umgesetzt wurden.
- Förderfreie Photovoltaikanlagen wurden im ursprünglichen Konzept nicht berücksichtigt. Aufgrund geänderter energiepolitischer Ziele war eine Fortschreibung des Konzepts erforderlich.

Neue Rahmenbedingungen:

- Zielvorgaben der Bundesregierung: Ausbau der Photovoltaik auf 200 GW bis 2030 und Abschaffung der EEG-Umlage.
- Landes- und Regionalplanung: Photovoltaik als zentraler Bestandteil der Energiewende, unter Berücksichtigung von Umwelt-, Landschafts- und Bodenbelangen.
- Novelle des EEG: Kommunen profitieren von 90 % der Gewerbesteuer aus Photovoltaikanlagen und haben die Option auf freiwillige Stromabgaben durch Betreiber.

Fortschreibung und neue Entwicklungen:

- Von den 15 ursprünglichen Standorten wurden 12 für förderfähige Anlagen bestätigt. Drei Standorte wurden aufgrund geänderter Planungen gestrichen.
- Ergänzend wurden zwei große Eignungsflächen für förderfreie Photovoltaikanlagen identifiziert:
 - **Eignungsfläche A:** Östlich von Beesenlaublingen/Beesedau (220 ha).
 - **Eignungsfläche B:** Südwestlich von Ilbersdorf (60 ha).

Analyse der Flächen und Ausschlusskriterien:

1. Förderfähige Standorte:

- Nutzung bereits versiegelter oder konvertierter Flächen sowie Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen.
- Prüfung und Bestätigung der Flächen hinsichtlich technischer, ökologischer und rechtlicher Aspekte.

2. Förderfreie Standorte auf landwirtschaftlichen Flächen:

- Fokussierung auf Flächen mit geringer Bodenqualität.
- Ausschluss hochwertiger Ackerflächen (Ackerzahl > 50) und sensibler Gebiete (z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Vorranggebiete für Landwirtschaft).
- Mindestabstand von 500 m zu Wohngebieten, um Blendwirkungen und Lärmbelastungen zu vermeiden.
- Begrenzung der maximalen Größe pro Einzelanlage auf 30 ha, um das Landschaftsbild zu schonen und ökologische Auswirkungen zu minimieren.
- Gesamte Obergrenze für Freiflächensolaranlagen im Gemeindegebiet: 125 ha (entspricht 1 % der Gemeindefläche).

Naturschutz und Nachhaltigkeit:

- Jede Photovoltaikanlage muss naturschutzrechtlich geprüft werden. Dabei sind Maßnahmen zur Minimierung von Bodenversiegelung, Förderung der Biodiversität und Eingrünung durch Strauchhecken vorgesehen.
- Für Flächen auf Deponien oder in ehemaligen Abbaubereichen sind zusätzliche bauliche Anpassungen erforderlich, um Setzungen auszugleichen.

Planung und Umsetzung:

- Für die Umsetzung der Eignungsflächen ist die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlich. Die ausgewählten Flächen sollen als „Sonstige Sondergebiete“ nach § 11 BauNVO ausgewiesen werden.
- Ein besonderer Fokus liegt auf der Akzeptanz der Bevölkerung durch visuelle Integration und nachhaltige Planung.

Ziele des Konzepts:

- Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch geordnete Standortsteuerung.
- Schutz des Landschaftsbildes und der ökologischen Ressourcen.
- Sicherstellung einer nachhaltigen Flächennutzung, die technische, wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte in Einklang bringt.
- Unterstützung der Energiewende durch Bereitstellung geeigneter Flächen für Photovoltaikprojekte, ohne die Interessen der Anwohner und die Charakteristik der Stadt zu beeinträchtigen.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung**

- 2. Übergeordnete Planungen**
 - 2.1 Landesentwicklungsplan
 - 2.2 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
 - 2.3 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
 - 2.4 Bundesfachplanung

- 3. Relevante gesetzliche Grundlagen**
 - 3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- 4. Analyse potenzieller Flächen**
 - 4.1. Bereits versiegelte Flächen
 - 4.2. Konversionsflächen
 - 4.3. Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen
 - 4.4. Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans
 - 4.5. Flächen mit Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB
 - 4.6. Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
 - 4.7. Landwirtschaftliche Flächen als Potenzial außerhalb der EEG-Vergütung

- 5. Ausschlusskriterien für Flächen**
 - 5.1 Harte Ausschlusskriterien
 - 5.2 Weiche Ausschlusskriterien vergütungsfähige Standorte
 - 5.3 Weiche Ausschlusskriterien (landwirtschaftlichen Flächen)

- 6. Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

- 7. Hinweise zu den Eignungsflächen**

- 8. Literaturverzeichnis**

1. Einleitung

Die Bundesregierung hat im Zuge der Neufassung des Klimaschutzgesetzes und des Koalitionsvertrags ambitionierte Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien formuliert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf 65 % gesteigert und der Strom bis 2050 vollständig treibhausgasneutral erzeugt werden. Photovoltaikanlagen spielen dabei eine zentrale Rolle, mit einem Ziel von 200 GW installierter Leistung bis 2030.

Die Stadt Könnern unterstützt diese Ziele und strebt an, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geordnet zu steuern. Ein Standortkonzept aus 2017 identifizierte geeignete Flächen für förderfähige Anlagen. Die Fortschreibung dieses Konzepts soll auch Flächen für förderfreie Anlagen integrieren und die Voraussetzungen für eine effiziente Energienutzung sowie den sparsamen Umgang mit Grund und Boden schaffen.

Ziel ist es, durch eine klare Standortsteuerung den Beitrag der Stadt Könnern zur Energiewende zu optimieren, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu minimieren und den Ausbau erneuerbarer Energien mit den Erfordernissen des Klimaschutzes zu verbinden.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt legt Wert auf die Schonung von landwirtschaftlichen Flächen und bevorzugt die Nutzung von bereits versiegelten oder konvertierten Flächen für Photovoltaikanlagen. Gleichzeitig sollen Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe erhalten bleiben, um die wirtschaftliche Entwicklung zu sichern. Vorhaben für Photovoltaik müssen eine raumverträgliche Umsetzung sicherstellen, die das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und den Boden möglichst wenig beeinträchtigt. Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Auswirkungen solcher Anlagen auf die Umgebung, insbesondere bei größeren Projekten, ist dabei verpflichtend.

2.2 Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der regionale Entwicklungsplan enthält Festlegungen für Vorranggebiete wie Natur- und Landschaftsschutz sowie Landwirtschaft. Zu den besonders schützenswerten Gebieten gehören beispielsweise die "Saaledurchbruch bei Rothenburg" und die "Gerlebogker Teiche", die als ökologisch wertvolle Standorte definiert sind. Photovoltaikanlagen dürfen in diesen Gebieten nicht realisiert werden, um den Schutz von Artenvielfalt, Landschaftsbild und Bodenqualität zu gewährleisten. Landwirtschaftlich genutzte Böden, die eine hohe Ackerwertzahl besitzen, werden ebenfalls weitgehend ausgeschlossen, um die landwirtschaftliche Produktivität und Kulturlandschaften zu sichern.

2.3 Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Dieser Plan zielt auf eine räumlich ausgewogene Entwicklung ab, wobei Vorranggebiete für Landwirtschaft, Windenergie, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz und Natur berücksichtigt werden. Photovoltaikanlagen sollen vor allem auf Konversionsflächen oder entlang von Infrastrukturachsen wie Autobahnen errichtet werden, um Konflikte mit anderen Nutzungen zu minimieren. Gleichzeitig werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Bodenqualität und Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Ausschlussflächen behandelt.

2.4 Bundesfachplanung

Die Bundesfachplanung regelt übergeordnete Infrastrukturprojekte wie die Planung von Höchstspannungsleitungen, die oft mit erneuerbaren Energien in Verbindung stehen. Im Gebiet der Stadt Könnern ist die Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Isar (SuedOstLink) von Bedeutung. Der festgelegte Trassenkorridor darf nicht verändert werden, und die Planung von Photovoltaikanlagen muss sich diesen Vorgaben unterordnen. Die Umsetzung solcher Projekte dient dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit im Energienetz zu gewährleisten und den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern.

3. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das EEG ist das zentrale Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland. Es hat das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65 % zu steigern und bis 2050 eine vollständig treibhausgasneutrale Stromerzeugung zu erreichen. Zur Erreichung dieser Ziele legt das Gesetz klare Ausbauziele fest, etwa die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf 100 GW bis 2030. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung hat dieses Ziel sogar auf 200 GW bis 2030 erweitert.

Ein Schwerpunkt des EEG liegt auf der Förderung von Photovoltaikanlagen. Betreiber von Anlagen erhalten Vergütungen für den eingespeisten Strom, sofern die Projekte bestimmte Kriterien erfüllen. Förderschwerpunkte sind dabei bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Die Gemeinden, in deren Gebiet solche Anlagen errichtet werden, profitieren durch eine gesetzlich geregelte Gewerbesteuerbeteiligung von 90 %, unabhängig vom Sitz des Anlagenbetreibers. Zudem besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Stromabgabe von bis zu 0,2 Cent pro kWh an die Kommunen.

Das EEG betont außerdem eine nachhaltige, kosteneffiziente und netzverträgliche Integration der erneuerbaren Energien. Photovoltaikanlagen gelten hierbei als besonders ressourcenschonend, da sie im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieformen wie Biogas deutlich weniger Fläche pro erzeugter Energiemenge benötigen. Anlagen auf zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig, etwa wenn sie sich im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb einer definierten Entfernung zu Infrastrukturachsen wie Autobahnen befinden.

4. Analyse potenzieller Eignungsflächen

4.1 Bereits versiegelte Flächen

Versiegelte Flächen, wie ehemalige Gewerbe-, Industrie- oder Verkehrsflächen, die derzeit brachliegen, können für Photovoltaikanlagen genutzt werden. Voraussetzung ist, dass sie eine Mindestgröße von 3 ha aufweisen und keine wesentlichen rechtlichen oder technischen Hürden vorliegen. In Könnern gibt es nur wenige solcher Flächen mit ausreichender Größe, weshalb sie häufig unter der Kategorie "Konversionsflächen" zusammengefasst werden. Beispiele könnten Parkplätze, aufgegebene Industrieanlagen oder Lagerflächen sein.

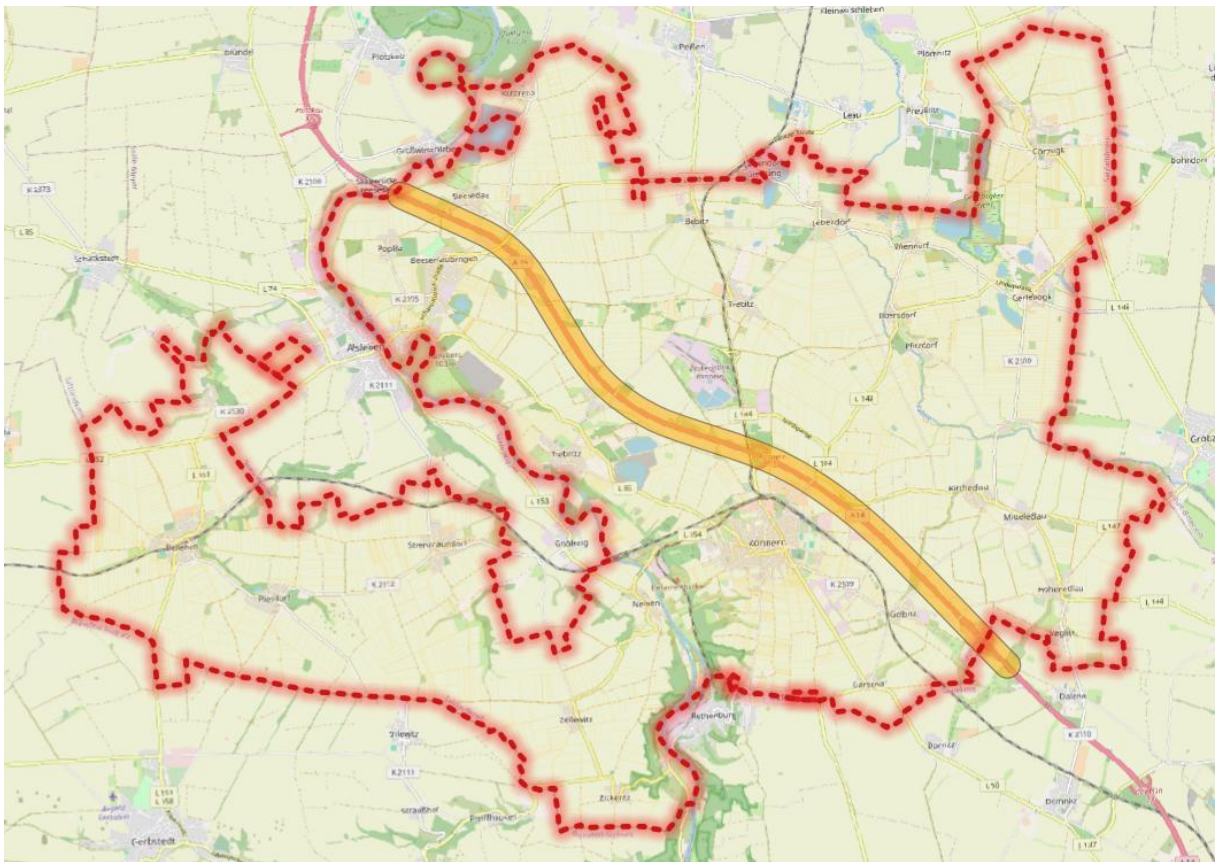
4.2 Konversionsflächen

Konversionsflächen umfassen ehemalige militärische, wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzungen, wie z. B. alte Deponien, stillgelegte Industrieflächen oder aufgelassene militärische Übungsplätze. In Könnern gibt es mehrere solcher Flächen, die für Photovoltaik geeignet sind. Zum Beispiel wird in der ehemaligen Tongrube Gerlebogk eine solche Nutzung geprüft. Diese Flächen sind oft durch frühere Nutzungen belastet und bieten durch ihre geringe Konkurrenz mit anderen Nutzungen großes Potenzial für die Energiewende.

4.3 Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen

Gemäß EEG sind Flächen förderfähig, die sich in einer Entfernung von bis zu 500 Metern von Autobahnen oder Schienenwegen befinden. Diese Flächen gelten als ökologisch weniger wertvoll, da sie durch Lärm und Abgase vorbelastet sind. Im Stadtgebiet Könnern bieten insbesondere Abschnitte entlang der A 14 Potenzial für Photovoltaikanlagen. Diese Flächen ermöglichen eine effiziente Nutzung vorhandener Infrastruktur, da sie in der Regel gut erreichbar und an das Stromnetz anschließbar sind. Zudem wurde im Baugesetzbuch eine Privilegierung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingeführt. Demnach können solche Anlagen im Außenbereich ohne Bebauungsplan errichtet werden, wenn sie sich innerhalb von 200 Metern entlang von Autobahnen oder bestimmten Schienenwegen befinden. Aufgrund der fehlenden Mehrgleisigkeit sowie der teils ausbleibenden Einstufung als Hauptstrecken entlang der Bahnlinien Halle–Magdeburg und Könnern–Baalberge besteht in diesem Bereich keine Privilegierung.

Karte 1 Flächen entlang von Autobahnen



 200 Meter Streifen entlang der BAB14

4.4 Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans

Grundstücke, die bereits in rechtskräftigen Bebauungsplänen als Standorte für Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind, werden bevorzugt, da ihre Eignung und rechtliche Nutzbarkeit bereits geprüft wurden. In Könnern gibt es solche Planungen, beispielsweise für die "PV-Anlage Golbitz" (B-Plan 01/2020). Diese klar geregelten Flächen erleichtern die Umsetzung von Projekten.

4.5 Flächen mit Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB

Solche Flächen werden im Rahmen von Planfeststellungsverfahren als geeignete Standorte für Projekte von überörtlicher Bedeutung ausgewiesen. In Könnern betrifft dies vor allem Flächen entlang der geplanten oder bestehenden Autobahnen und Hauptverkehrsachsen, wie z. B. die Neubauprojekte der A 14. Planfestgestellte Flächen, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden

4.6 Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) engagiert sich für die Klimaschutz- und Energiewendeziele der Bundesregierung, indem sie bundesweit Flächen für Wind- und Solarenergie identifiziert und mobilisiert. Insbesondere werden Standorte mit hoher Sonneneinstrahlung für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung erschlossen. Im Stadtgebiet von Könnern sind derzeit jedoch keine geeigneten Bundesflächen für Solaranlagen verfügbar. Weitere Informationen zu Potenzialflächen stellt die BImA auf ihrer Internetseite bereit.

4.7 Landwirtschaftliche Flächen als Potenzial außerhalb der EEG-Vergütung

Neben den im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) förderfähigen Flächen sollen auch landwirtschaftliche Flächen, die nicht unter die EEG-Vergütung fallen, als potenzielle Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen betrachtet werden. Diese Flächen bieten insbesondere dann ein interessantes Potenzial, wenn sie aufgrund ihrer geringen Bodenqualität (niedrige Bodenzahl) für die landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiv sind.

Um diese Flächen systematisch bewerten und in die Planungen einbeziehen zu können, wurden im Rahmen der Konzepterstellung durch den Stadtrat spezifische Kriterien festgelegt. Diese Kriterien zielen darauf ab, eine nachhaltige Nutzung solcher Flächen zu fördern und gleichzeitig den Eingriff in ökologisch wertvolle oder landwirtschaftlich hochwertige Gebiete zu minimieren. Die Kriterien werden im Detail in Kapitel 5 erläutert. Ziel ist es, zusätzliche Potenziale für die Energiewende zu erschließen, ohne ökologisch oder landwirtschaftlich wertvolle Gebiete zu beeinträchtigen.

5. Ausschlusskriterien für Flächen

5.1 Harte Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungen

Zunächst werden die Ausschlusskriterien zusammengestellt, die sich bereits aus den übergeordneten Planungen ergeben. Hierbei handelt es sich um die Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen). Diese werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Nr.	Ausschlusskriterium	Grundlage	räumliche Abgrenzung
1	Vorranggebiete für Landwirtschaft	Landesentwicklungsplan, Grundsätze 85 und 115, Ziele 128 und 129; Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg, Ziel 5.3.2; Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 105	Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg und Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
2	Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen	Landesentwicklungsplan, Ziel 57; Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 41	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
3	Vorranggebiet für den Hochwasserschutz „Saale“	Landesentwicklungsplan, Ziele 121 und 122	Überschwemmungsgebiet "Saale"
4	Vorranggebiet für Hochwasserschutz "XIII Fuhne"	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 96	Überschwemmungsgebiet "Fuhne"
5	Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Saaledurchbruch bei Rothenburg"	Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Ziel 5.3.1.2; Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 88	FFH-Gebiet "Saaledurchbruch bei Rothenburg"
6	Vorranggebiet für Natur und Landschaft "Gerlebogker Teiche"	Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, Ziel 5.3.1.2	Naturschutzgebiet "Gerlebogker Teiche"
7	Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Auwälder bei Plötzkau“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 88	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
8	Vorranggebiet für Natur und Landschaft " Gerlebogk- Preußlitz-Lebendorfer Bergbau/Teichlandschaft "	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 88	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
9	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (obertägig)	Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Bergwerkseigentum „Beesenlaublingen“ und Bewilligung „Beesenlaublingen-Nord“

10	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (obertägig)	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 114	Bergwerkseigentum "Beesenlaublingen", Bewilligung "Beesenlaublingen-Nord", Bergwerkseigentum „Peißen-Süd“, Bergwerkseigentum "Trebnitz"
11	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes XVII „Könnern“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Ziel 79	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg
12	Trassenkorridore für die Errichtung von Höchstspannungsleitungen	Bundesfachplanung	„Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar“, Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1)
13	Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstungen „Fuhneue zwischen Baalberge und Edlau“	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg Grundsatz 140	Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Zusätzliche Ausschlusskriterien

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung eingehalten und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden. Zudem dürfen Flächennutzungspläne laut § 6 Abs. 2 BauGB weder dem Baugesetzbuch noch anderen Rechtsvorschriften widersprechen, was entsprechend auch für Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt.

Die für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehenen Standorte müssen daher mit geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen. Neben den Ausschlusskriterien aus übergeordneten Planungen ergeben sich aus den geltenden Rechtsvorschriften weitere Einschränkungen, die bestimmte Flächen für die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen ausschließen. Diese zusätzlichen Kriterien, die über die bereits genannten hinausgehen, sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Nr.	Ausschlusskriterium	Grundlage	räumliche Abgrenzung
14	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	§ 26 BNatSchG	LSG "Saale", LSG "Fuhneniederung", LSG "Erweiterung des LSG Saale"
15	Wald	§ 8 LWaldG	Waldflächen gemäß Liegenschaftskarte und Stellungnahme untere Forstbehörde

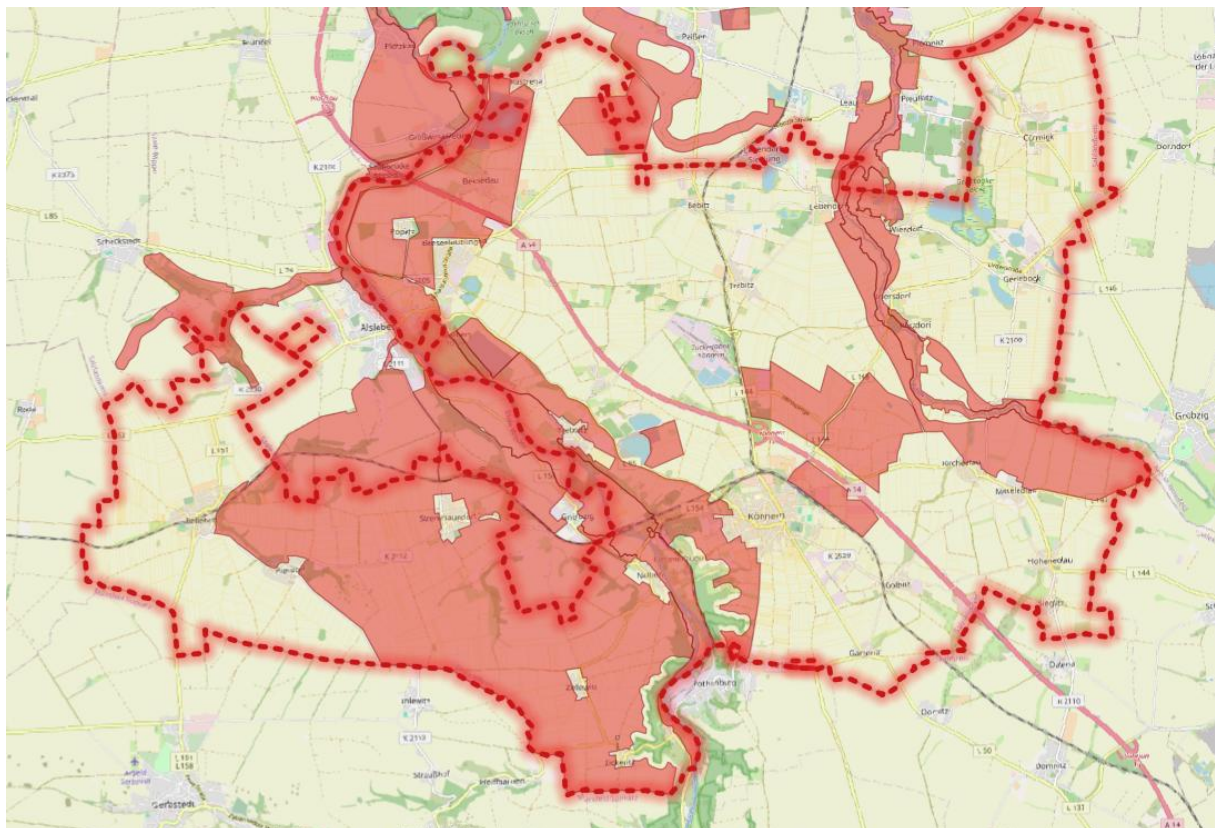
Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, die den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen und Ressourcen

gewährleisten sollen. Sie dienen der Sicherung von Lebensräumen für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, der Erhaltung der Landschaftsvielfalt und ihrer kulturellen oder erholungsbezogenen Bedeutung. Handlungen, die den Charakter des Gebiets beeinträchtigen oder dem Schutzzweck widersprechen, sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG verboten. Darüber hinaus sind Bauvorhaben in diesen Gebieten durch Schutzgebietsverordnungen untersagt, weshalb Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussflächen gelten.

Für Teilflächen der Fluren 1 und 10 der Gemarkung Beesenlaublingen wurde am 14. April 2015 ein Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ und auf Eingliederung von Teilflächen der Flur 6 in das Schutzgebiet gestellt. Die entsprechende Änderung des Schutzgebiets durch den Salzlandkreis wurde am 11. Dezember 2019 im Amtsblatt bekannt gegeben und ist in der Fortschreibung dieses Konzepts berücksichtigt.

Waldflächen unterliegen gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG einer Genehmigungspflicht, wenn sie in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden sollen. Eine solche Genehmigung wird in der Regel mit Ausgleichsmaßnahmen wie der Aufforstung in gleichem Umfang verbunden. Ohne Genehmigung angefangene oder durchgeführte Umwandlungen führen zu Ersatzmaßnahmen, die von der Forstbehörde angeordnet werden (§ 8 Abs. 4 Satz 1 LWaldG). Daher werden Waldflächen ebenfalls als Ausschlussflächen betrachtet.

Karte 2 Harte Ausschlusskriterien



 Harte Ausschluss-Kriterien

5.2. Weiche Ausschlusskriterien für vergütungsfähige Standorte

Für die Auswahl von Standorten für vergütungsfähige Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden ausschließlich Flächen mit einer **Mindestgröße von etwa 3 Hektar** berücksichtigt. Die Stadt Könnern geht basierend auf bisherigen Anfragen davon aus, dass Flächen mit einer Größe von weniger als 3 Hektar für einen dauerhaften wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen nicht geeignet sind.

Die Schwelle von 3 Hektar orientiert sich zudem an der Begründung zu Ziel 115 des Landesentwicklungsplans, die ab dieser Flächengröße eine erkennbare Relevanz hinsichtlich der Auswirkungen von Photovoltaikanlagen feststellt.

Darüber hinaus dient diese Mindestgröße dem Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf wenige, zentralisierte Standorte im Stadtgebiet Könnern zu konzentrieren. Dadurch sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein akzeptables Maß begrenzt werden. Die Vorgabe einer Mindestgröße führt zu einer geringeren Anzahl von Standorten, gleichzeitig, aber zu größeren und damit leistungsstärkeren Flächen.

Das Kriterium der Mindestgröße wird bereits bei der Auswahl der vergütungsfähigen Standorte integriert berücksichtigt. Dabei werden zusammenhängende Flächen als eine Einheit betrachtet, selbst wenn sich die Vergütungsfähigkeit des Stroms aus Freiflächenanlagen aus unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG ergibt.

5.3 Weiche Ausschlusskriterien (landwirtsch. Flächen)

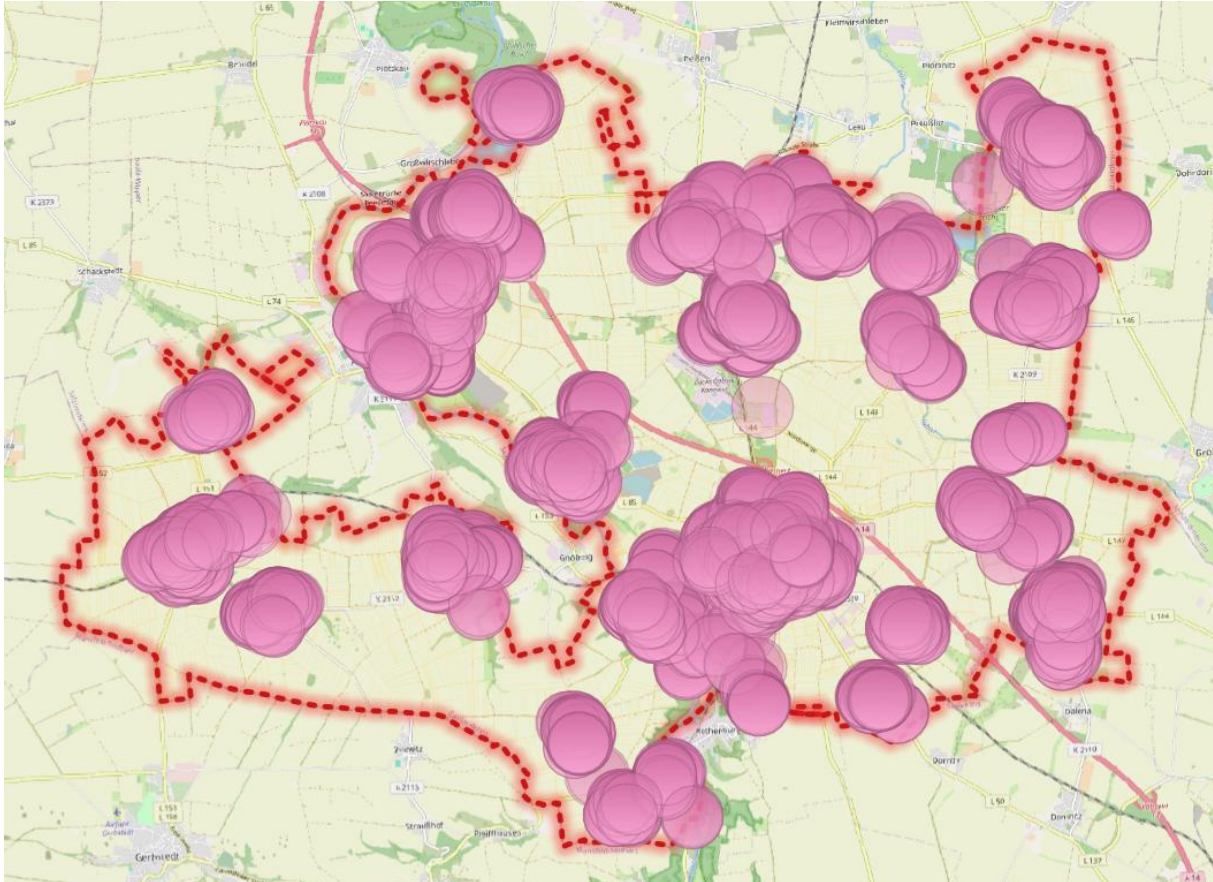
Am 20.11.2024 hat der Stadtrat in einer mehrheitlichen Abstimmung beschlossen, weiche Kriterien für die weitere Eingrenzung der Flächenauswahl auf landwirtschaftlichen Flächen für PV-Anlagen festzulegen. Diese Kriterien sollen als ergänzende Vorgaben dienen, um die Eignung potenzieller Flächen nicht nur unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter Berücksichtigung von Umwelt-, Landschafts- und Anwohnerinteressen zu bewerten. Ziel des Beschlusses ist es, eine ausgewogene und nachhaltige Planung zu gewährleisten, die den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt, ohne dabei die Lebensqualität der Bevölkerung oder den Schutz von Natur und Landschaft zu vernachlässigen.

5.3.1 Mindestens 500 Meter Abstand zu bewohnten Gebieten

Der Mindestabstand von 500 Metern gewährleistet den Schutz der Lebensqualität in Wohngebieten, indem optische Beeinträchtigungen, Blendwirkungen durch Reflexionen und Lärmemissionen minimiert werden. Zudem bewahrt er das Landschaftsbild, schafft ökologische Pufferzonen für Flora und Fauna und

berücksichtigt mögliche zukünftige Erweiterungen von Wohngebieten. Diese Regelung sorgt für eine ausgewogene Balance zwischen Klimaschutz und den berechtigten Interessen der Anwohner.

Karte 3 Pufferzonen Wohngebiete



Pufferzone 500 Meter

5.3.2 Begrenzung der Größe von Freiflächensolaranlagen auf max. 30 Hektar

Die Begrenzung der Anlagenfläche auf 30 Hektar dient der Vereinbarkeit von Klimaschutz, Landschaftsschutz und einer nachhaltigen Flächennutzung. Nachfolgend die zentralen Gründe:

- 1. Erhalt des Landschaftsbildes**
Große zusammenhängende Solaranlagen können das Landschaftsbild erheblich verändern und dominieren. Die Begrenzung sorgt dafür, dass der Eingriff in das visuelle Umfeld minimiert und die Attraktivität der Umgebung gewahrt bleibt.
- 2. Minimierung von ökologischen Auswirkungen**
Eine maximale Größe reduziert die Beeinträchtigung von Lebensräumen für

Flora und Fauna. Gleichzeitig erleichtert sie die Integration von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.

3. **Förderung einer ausgewogenen Flächennutzung**

Die Begrenzung verhindert, dass große Flächen ausschließlich für die Energieerzeugung beansprucht werden, und stellt sicher, dass genügend Raum für landwirtschaftliche, kulturelle oder andere öffentliche Nutzungen erhalten bleibt.

4. **Vermeidung von Monostrukturen**

Kleinere Anlagen lassen sich besser in die bestehende Landschaft und Infrastruktur einfügen. Dadurch werden monotone Flächennutzungen vermieden, die sich negativ auf das Landschaftsbild und die regionale Biodiversität auswirken könnten.

5. **Planungs- und Genehmigungsfreundlichkeit**

Überschaubare Anlagengrößen erleichtern die Planung, Genehmigung und Umsetzung von Solaranlagen. Sie reduzieren mögliche Konflikte mit Anwohnern und Interessenvertretern.

Die Begrenzung auf 30 Hektar gewährleistet somit eine nachhaltige und verträgliche Umsetzung von Freiflächensolaranlagen, ohne den Klimaschutz oder die Interessen der Bevölkerung und Umwelt zu beeinträchtigen.

5.3.3 Mindestabstand von 10 Metern zwischen Freiflächensolaranlagen

Der festgelegte Abstand von 10 Metern dient der optischen Auflockerung des Landschaftsbildes, erleichtert die Wartung und den Zugang zu den Anlagen und fördert die Biodiversität durch naturnahe Zwischenräume. Zudem erhöht er die Sicherheit, indem er Brandschutz und Notfallzugänge verbessert. Vorhandene Wege als Trennung bieten eine klare Abgrenzung und unterstützen eine flexible Nutzung angrenzender Flächen. Ein größerer Abstand würde die effektive Nutzung der verfügbaren Fläche erheblich verringern und die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinträchtigen, weshalb ein Abstand von 10 Metern als sinnvoller Kompromiss festgelegt wurde.

5.3.3 Flächen mit guter Ertragsfähigkeit

Für Ackerland und Grünland werden die Wertzahlen **Bodenzahl** sowie **Ackerzahl** bzw. **Grünlandzahl** festgelegt. Die **Bodenzahl** beschreibt die Unterschiede in der natürlichen Ertragsfähigkeit, die durch die Bodenbeschaffenheit bedingt sind. Die **Ackerzahl** bzw. **Grünlandzahl** ergibt sich durch Zu- oder Abschläge auf die Bodenzahl und berücksichtigt zusätzliche natürliche Ertragsbedingungen wie Klima, Geländebeschaffenheit und weitere Faktoren. Sie dienen somit als Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens an einem bestimmten Standort.

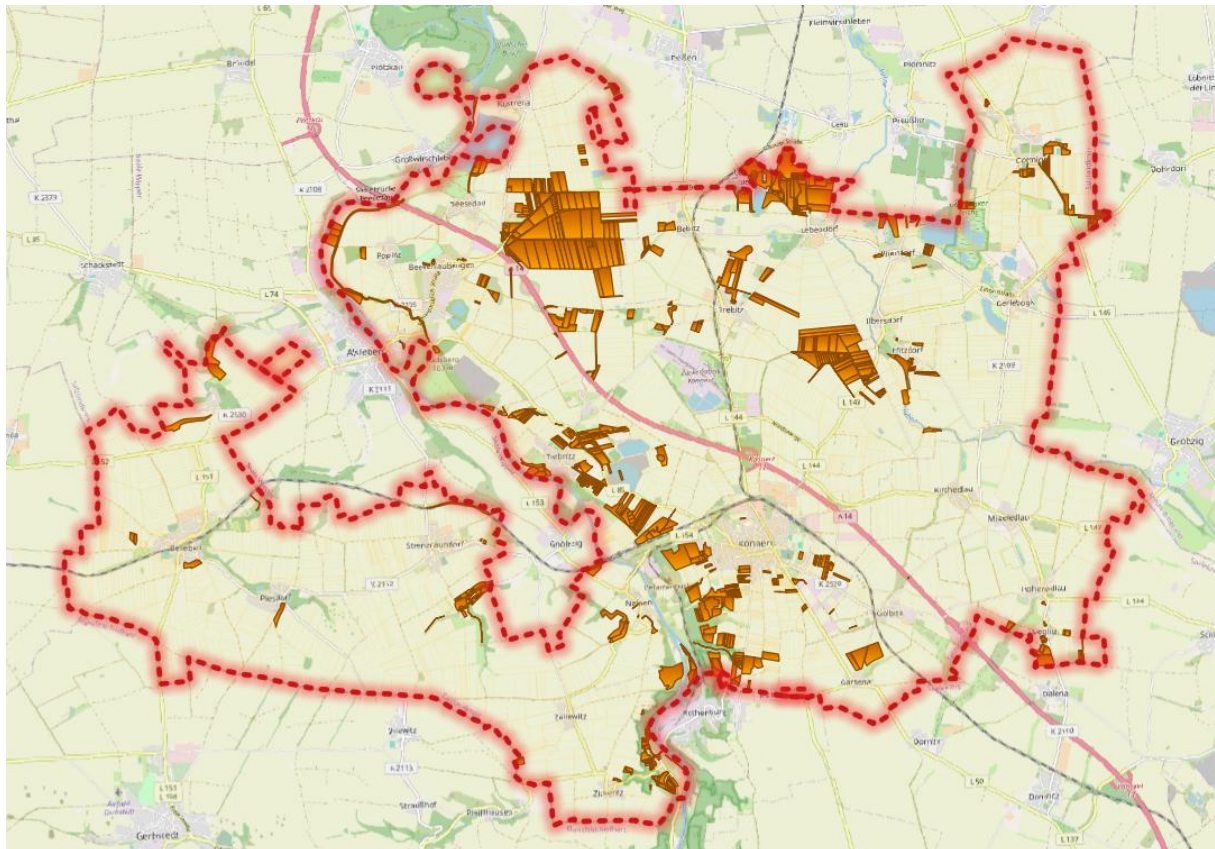
Die Höhe der Zu- und Abschläge ist auch von der Bodenart abhängig: So wirken sich beispielsweise starke Niederschläge auf schwere Böden negativ, auf leichtere Böden hingegen eher positiv aus.

Die **Ackerzahl** bzw. **Grünlandzahl** wird in den digital geführten Liegenschaftskarten ausgewiesen. In den Grundstücksmarktberichten des Landesamts für Vermessung

und Geoinformation wird zudem die Entwicklung der durchschnittlichen Kaufwerte für Ackerland unter Berücksichtigung der Acker- und Grünlandzahl dokumentiert.

Böden mit einer hohen Ertragsfähigkeit sind für die landwirtschaftliche Nutzung von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund werden bei der Bewertung potenzieller Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen alle Flächen mit einer **Ackerzahl** oder **Grünlandzahl** von **über 50** ausgeschlossen, da sie eine hohe Ertragsfähigkeit besitzen und unverzichtbar für die landwirtschaftliche Nutzung sind.

Karte 4 Acker-/ Grünlandzahl unter 50



 Flächen mit einer Acker-/ Grünlandzahl unter 50

5.3.4 Obergrenze von maximal 125 Hektar für Freiflächensolaranlagen im Gemeindegebiet

Die Festlegung einer maximalen Flächennutzung von 125 Hektar für Freiflächensolaranlagen im Gemeindegebiet, entsprechend 1 % der gesamten Gemeindefläche, verfolgt das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien mit einer nachhaltigen Flächennutzung in Einklang zu bringen. Nachfolgend die Gründe:

1. **Wahrung des Landschaftsbildes und der Gemeindecharakteristik**
Die Begrenzung stellt sicher, dass der ländliche oder urbane Charakter des Gemeindegebiets nicht durch übermäßige Flächenversiegelung und große Solarfelder beeinträchtigt wird. Die visuelle Identität der Gemeinde bleibt erhalten.

2. **Sicherung der Flächennutzung für andere Zwecke**
Durch die Festlegung einer Obergrenze bleibt ausreichend Fläche für andere wichtige Nutzungen wie Landwirtschaft, Wohnbebauung, Naherholung und Infrastruktur erhalten. Dies fördert eine ausgewogene Entwicklung des Gemeindegebiets.
3. **Vermeidung von Überlastung der ökologischen Kapazitäten**
Die Begrenzung trägt dazu bei, ökologische Systeme und Lebensräume für Flora und Fauna zu schützen. Eine intensive Nutzung größerer Flächen könnte die Biodiversität gefährden und die Regenerationsfähigkeit der Natur einschränken.
4. **Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung**
Eine kontrollierte und moderate Flächennutzung erhöht die Akzeptanz der Anwohner, da die Auswirkungen auf die Umgebung überschaubar bleiben und eine Übernutzung verhindert wird.
5. **Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit**
Mit der Begrenzung auf 1 % der Gemeindefläche wird die Realisierbarkeit von Projekten innerhalb eines klar definierten Rahmens erleichtert. Gleichzeitig verhindert diese Vorgabe eine Verdrängung anderer wirtschaftlich wichtiger Nutzungen, insbesondere der Landwirtschaft.
6. **Nachhaltige Entwicklung im Einklang mit Klimaschutz und Raumplanung**
Die Obergrenze ist ein ausgewogener Kompromiss, der den Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt, ohne die räumliche Entwicklung der Gemeinde unverhältnismäßig einzuschränken oder bestehende Nutzungen zu beeinträchtigen.

Mit der Begrenzung auf 125 Hektar wird ein Beitrag zur Energiewende geleistet, der gleichzeitig die nachhaltige Nutzung und Entwicklung der Gemeindeflächen gewährleistet.

5.3.5 Neuanlagen sind umlaufend mit einer Strauchhecke einzugrünen

Die Verpflichtung zur Eingrünung von Freiflächensolaranlagen mit einer umlaufenden Strauchhecke aus einheimischen Arten dient mehreren wichtigen Zielen, die ökologische, ästhetische und praktische Aspekte berücksichtigen:

1. **Integration in das Landschaftsbild**
Strauchhecken helfen, die Solaranlagen harmonisch in die Umgebung einzufügen, indem sie optische Barrieren schaffen und die industrielle Wirkung der Anlagen mildern. Dadurch wird das Landschaftsbild geschützt und die visuelle Wahrnehmung der Anlage verbessert.
2. **Förderung der Biodiversität**
Hecken bieten Lebensraum und Nahrung für zahlreiche Tierarten, insbesondere für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Dies trägt zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt in der Umgebung der Solaranlage bei.
3. **Reduzierung von Störungen für Anwohner und Nutzer angrenzender Flächen**
Strauchhecken dienen als Sichtschutz und mindern potenzielle Blendwirkungen der Solarmodule. Gleichzeitig wirken sie schalldämmend und reduzieren eventuelle Lärmemissionen, die von der Anlage ausgehen könnten.

4. **Schaffung eines ökologischen Pufferbereichs**
Die Hecken tragen dazu bei, die Auswirkungen der Anlage auf die angrenzenden Flächen zu minimieren. Sie bieten einen Pufferbereich zwischen der technischen Infrastruktur und der umliegenden Natur.
5. **Widerstandsfähigkeit gegenüber Witterungseinflüssen**
Strauchhecken schützen die Anlage vor Wind und können Erosion auf angrenzenden Flächen verhindern. Zudem verbessern sie das Mikroklima im Bereich der Anlage.
6. **Verbesserung der öffentlichen Akzeptanz**
Die Eingrünung erhöht die ästhetische Attraktivität der Anlage und verbessert die Akzeptanz in der Bevölkerung, da die Solaranlage weniger störend wahrgenommen wird.

6. Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ein zentraler Aspekt bei der Bewertung von Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Verfügbarkeit der Flächen. Es kann vorkommen, dass Grundstückseigentümer ihre Flächen anderweitig nutzen möchten, sodass diese nicht für die Solarenergienutzung zur Verfügung stehen. Dennoch werden Standorte nicht von vornherein aufgrund einer potenziellen Nichtverfügbarkeit ausgeschlossen.

Es ist realistisch anzunehmen, dass von den ausgewiesenen Eignungsflächen letztlich nur ein Teil tatsächlich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden kann. Die Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer ist für jedes betroffene Flurstück zwingend erforderlich, um die Anlagen zu realisieren.

Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich, es sei denn, der Standort liegt bereits in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, der die Zulässigkeit solcher Anlagen vorsieht.

Die Umsetzung des vorliegenden Standortkonzepts erfolgt durch entsprechende Änderungen wirksamer Flächennutzungspläne und die Aufstellung von Bebauungsplänen. In diesen Bauleitplänen sollen die Eignungsflächen als „Sonstige Sondergebiete“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt und festgesetzt werden.

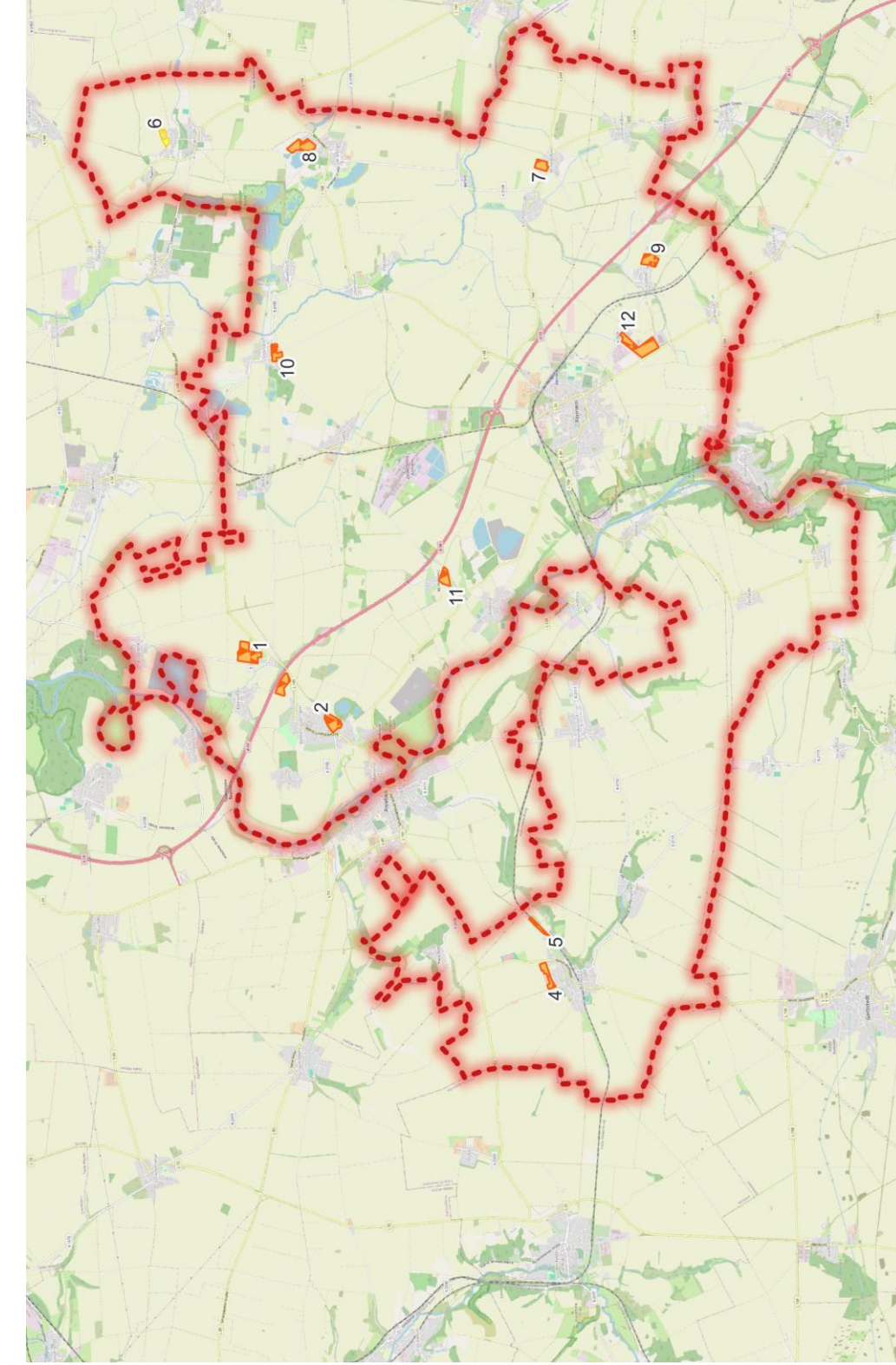
6.1. Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen an vergütungsfähigen Standorten

Im Rahmen der flächendeckenden Anwendung der festgelegten Kriterien konnten im Gebiet der Stadt Könnern 12 der ursprünglich 15 potenziell geeigneten Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem vorherigen Konzept bestätigt werden. Die Standorte in den Bebauungsplan-Gebieten „Bernburger Straße“ und „Gewerbegebiet Nord“ wurden aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der Bebauungspläne gestrichen. Der Standort A14/Borstenzurichterei wurde zu einem Standort zusammengefasst.

Auf den verbleibenden 12 Flächen ist die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms gemäß den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) weiterhin möglich. Die Ergebnisse der Fortschreibung stimmen im Wesentlichen mit dem vorherigen Standortkonzept überein und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Eine grafische Übersicht der Eignungsflächen ist in Karte 5 zu finden.

Nr	Bezeichnung	Gemarkung	Fläche in ha	Umsetzungsstand
1	ehemalige Stallanlagen (Tierproduktion) und Siloanlage Am Zoll	Beesenlaublingen	6,4	offen
2	ehemaliges Zementwerk, ehemalige Ziegelwerke und ehemaliger Bahnhof am südöstlichen Ortsrand Beesenlaublingen	Beesenlaublingen	4,7	umgesetzt
3	ehemalige Borstenzurichterei nordöstlich Beesenlaublingen	Beesenlaublingen	3,2	umgesetzt
4	Stallanlagen am nördlichen Ortsrand Belleben	Belleben	4,8	offen
5	ehemaliger Bahnhof Belleben	Belleben	3,6	offen
6	ehemalige Stallanlagen und Deponie am nordöstlichen Ortsrand Cörmigk	Cörmigk	3,4	offen
7	Stallanlagen nördlicher Ortsrand Mitteleldlau	Eldlau	2,9	offen
8	ehemaliger Tontagebau nördlich Gerlebogk	Gerlebogk	6,1	Teilweise umgesetzt
9	Stallanlagen und ehemalige Landtechnik Werkstatt, am östlichen Ortsrand Golbitz	Golbitz	4,4	umgesetzt
10	Stallanlagen, Gärfuttersilos und ehemaliges Agrochemisches Zentrum, südlicher Ortsrand Lebendorf	Lebendorf	3,5	offen
11	Milchviehhaltung südlich Alt-Mödewitz	Trebnitz	2,7	offen
12	B-Plan Nr. 1 'Gewerbe- und Industriegebiet Süd'	Könnern	9	Teilweise umgesetzt

Karte 5 Eignungsflächen vergütungsfähig



Eignungsfläche

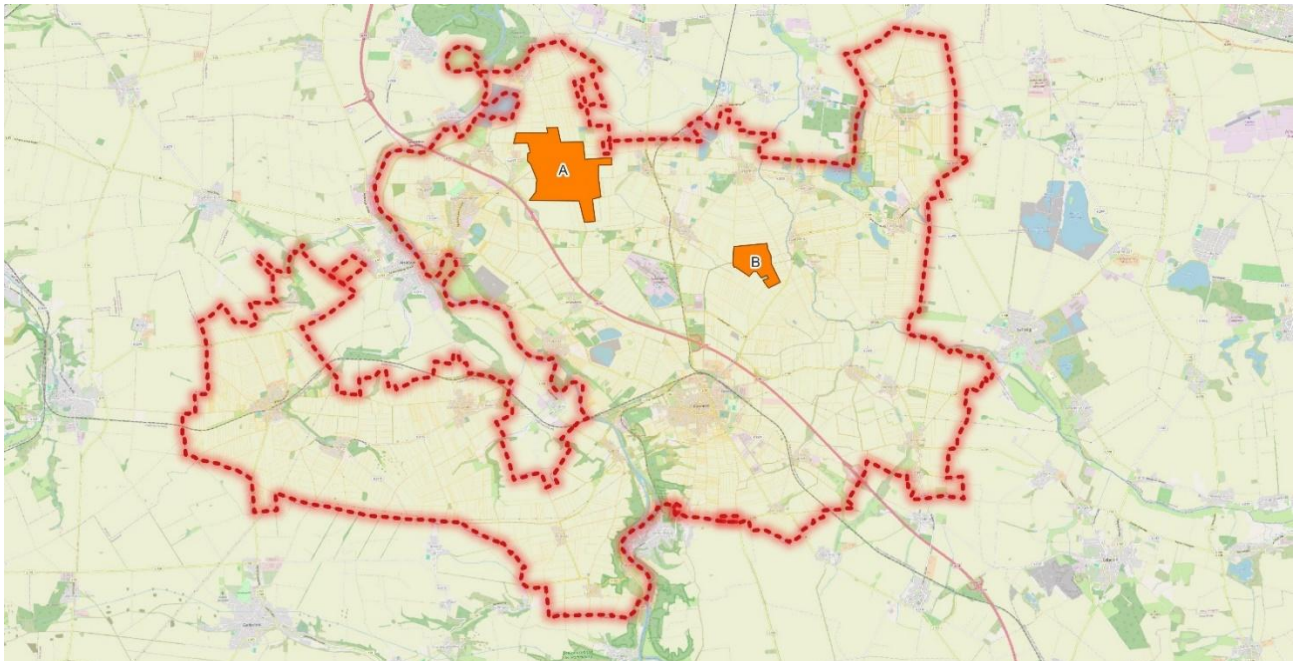
Nr.	Bezeichnung
1	ehemalige Stallanlagen (Tierproduktion) und Siloanlage Am Zoll
2	ehemaliges Zementwerk, ehemalige Ziegelwerke und ehemaliger Bahnhof am südöstlichen Ortsrand Beesenlaublingen
3	ehemalige Borstenzurichterei nordöstlich Beesenlaublingen
4	Stallanlagen am nördlichen Ortsrand Belleben
5	ehemaliger Bahnhof Belleben
6	ehemalige Stallanlagen und Deponie am nordöstlichen Ortsrand Cörmigk
7	Stallanlagen nördlicher Ortsrand <u>Mittledlau</u>
8	ehemaliger Tontagebau nördlich Gerlebogk
9	Stallanlagen, am östlichen Ortsrand Golbitz
10	Stallanlagen südlicher Ortsrand <u>Lebendorf</u>
11	Milchviehhaltung südlich <u>Alt-Mödewitz</u>
12	B-Plan Nr. 1 'Gewerbe- und Industriegebiet Süd'

6.2 Eignungsflächen an nicht vergütungsfähigen Standorten (landwirtschaftlichen Flächen)

Nach der Anwendung der Kriterien ergeben sich auf dem Gebiet der Stadt Könnern zwei potentiell geeignete Flächen für förderfreie Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen der dort erzeugte Strom nach den Anforderungen des EEG nicht vergütungsfähig ist. Als Ergebnis der Fortschreibung dieses Standortkonzeptes gelten folgende Eignungsflächen:

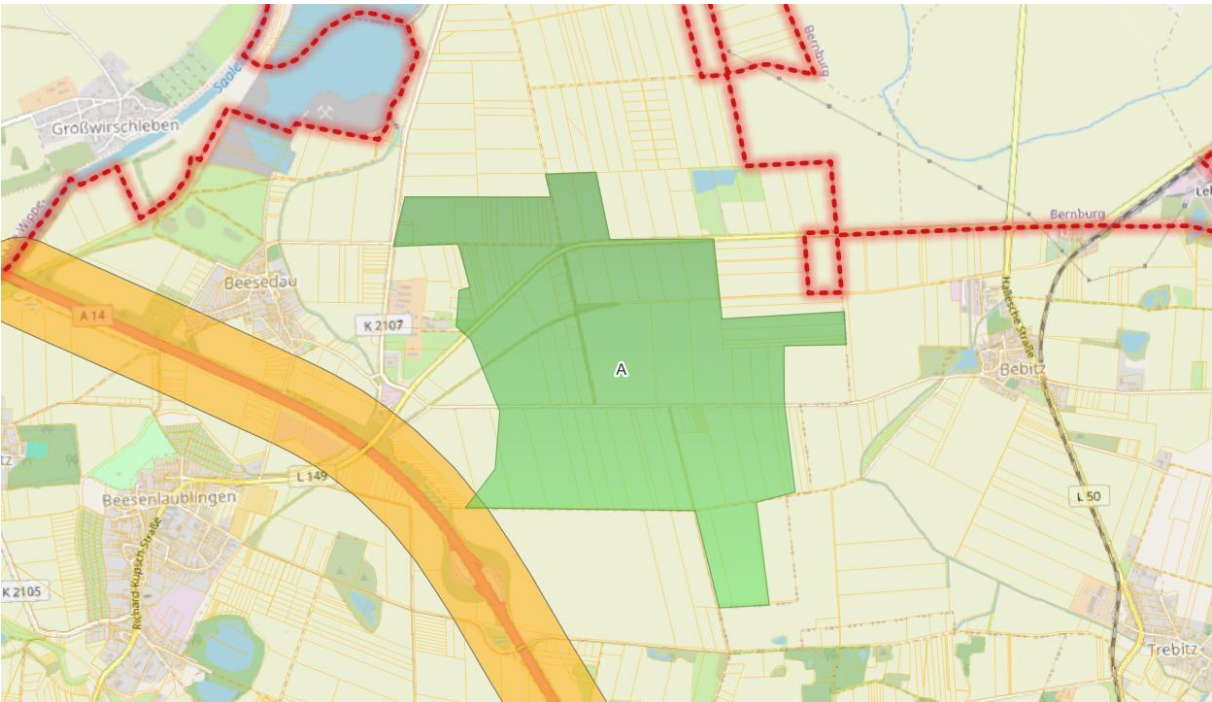
- **Eignungsfläche A:** östlich von Beesenlaublingen/Beesedau, Gesamtfläche 220 ha
- **Eignungsfläche B:** Südwestlich von Ilbersdorf, Gesamtfläche 60 ha

Karte 6 Eignungsflächen auf an nicht vergütungsfähigen Standorten (landwirtschaftlichen Flächen)

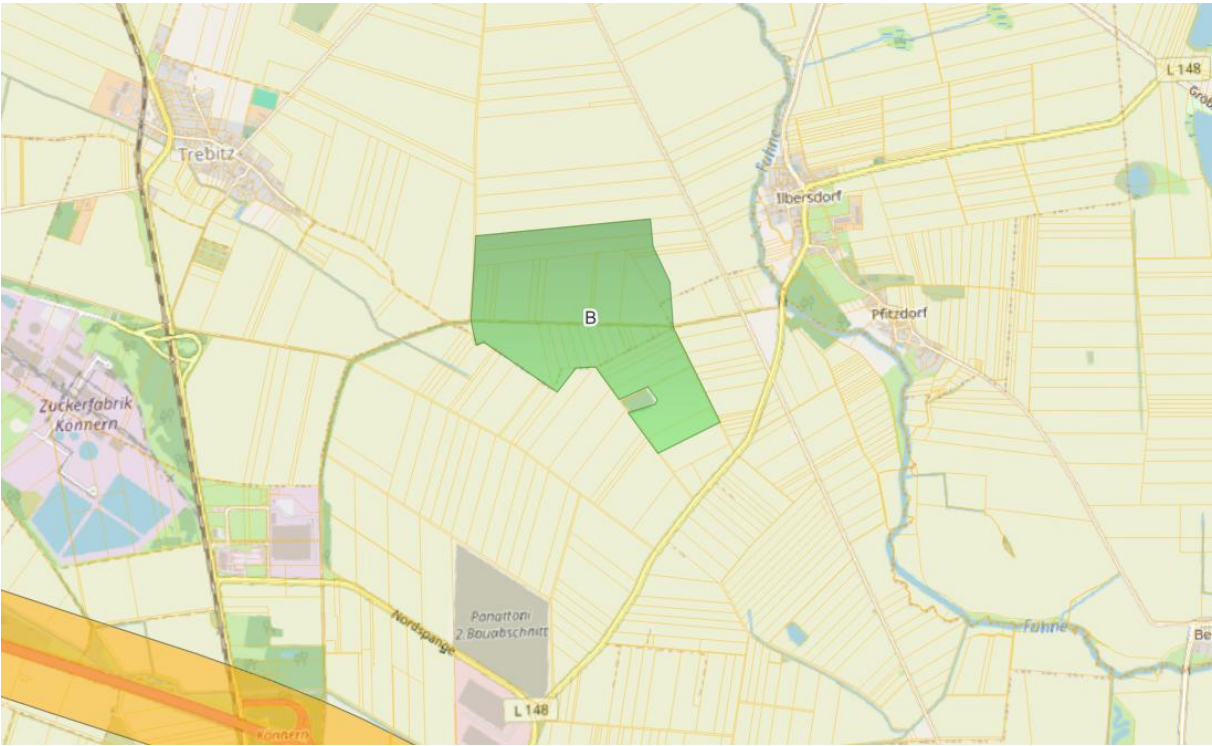


Diese beiden relativ großen Eignungsflächen werden als Gebietskulisse verstanden, innerhalb derer nicht förderfähige Photovoltaik-Freiflächenanlagen entwickelt werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass aus Gründen der Flurstücks- und Eigentumsstruktur nur ein Teil der jeweiligen Eignungsfläche für eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung stehen wird.

Karte 6a Eignungsfläche A



Karte 6b Eignungsfläche B



Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind in der landesplanerischen Abstimmung von Photovoltaikfreiflächenanlagen deren Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst

Nr.	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
A	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet, Standort zugänglich durch Feldwege und Landestraße	Verluste von Lebensräumen möglich, eine Hecke entlang der stillgelegten Bahnlinie und mehrere Feldgehölze an Wegen innerhalb der Eignungsfläche	Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge, Teilversiegelung von Boden durch die Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustraßen
B	Überhöhung der Horizontlinie durch Einsehbarkeit, Anlage nicht sichtverschattet, Standort zugänglich durch Feldwege und Landestraße	Verluste von Lebensräumen möglich, mehrere Feldgehölze entlang von Wegen innerhalb der Eignungsfläche altes Sandloch als Biotop	Bodenverdichtung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge, Teilversiegelung von Boden durch die Anlage geschotterter Zufahrtswege bzw. Baustraßen

Die beiden Eignungsflächen weisen stark sandige Böden mit niedrigen Acker- und Grünlandzahlen unter 50 auf. Diese Böden sind weniger fruchtbar und daher für die landwirtschaftliche Nutzung im Vergleich zu den umliegenden Flächen von geringerer Produktivität. Diese Eigenschaften machen die Flächen besonders geeignet für alternative Nutzungen wie Photovoltaik-Freiflächenanlagen, ohne die landwirtschaftliche Wertschöpfung wesentlich zu beeinträchtigen.

Für die Eignungsfläche A befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung westlich der Fläche in der Nähe des Zolls. Durch die geplante Südausrichtung der Photovoltaikmodule und die Einhaltung eines Mindestabstands von 500 Metern zu bewohnten Gebieten wird eine Blendwirkung auf die Wohnbereiche nahezu ausgeschlossen. Die großzügige Distanz dient nicht nur dem Schutz vor optischen Beeinträchtigungen, sondern gewährleistet auch eine geringere Lärmbelastung der Anlage.

Bei der Eignungsfläche B, die nordöstlich an die Ortschaften Ilbersdorf und Pfitzdorf grenzt, ist ebenfalls keine Blend- und Lärmwirkung auf die angrenzenden Wohngebiete zu erwarten. Dies liegt an der Ausrichtung der Module, die wie bei Fläche A nach Süden ausgerichtet sein sind, um maximale Effizienz bei der Energieerzeugung zu gewährleisten. Zusätzlich bietet der natürliche Bewuchs entlang der Fuhne einen effektiven Sichtschutz, der die visuelle Integration der Anlage in die Landschaft. Beide Eignungsflächen grenzen an eine Landstraße L149 bzw. L148 und sind innerhalb der Fläche durch gut ausgebaute landwirtschaftliche Wege (teilweise asphaltierte oder als Betonspurbahn) erschlossen.

Folgende Flurstücke liegen vollständig bzw. zum größten Teil in den Eignungsflächen:

Flächen mit Sternchen (A*) befinden sich derzeit in der Prüfung bzw. im Genehmigungsverfahren für den Kies- und Sandabbau. Sollte eine Abbaugenehmigung erteilt werden, scheiden diese Flächen vorerst als Eignungsflächen aus. Nach dem Abbau könnten sie jedoch erneut für Photovoltaikanlagen in Betracht gezogen werden, da sie dann als Konversionsstandorte gelten.

Eignungsfläche	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Flur	amtliche Fläche in qm	Gemarkung	Lagebezeichnung
A	5	0	12	7265	Beesenlaublingen	Sandberg
A	13	0	12	5013	Beesenlaublingen	Sandberg
A	15	0	12	9968	Beesenlaublingen	Sandberg
A	11	0	12	17690	Beesenlaublingen	Sandberg
A	17	0	12	5138	Beesenlaublingen	Sandberg
A	16	0	12	5060	Beesenlaublingen	Sandberg
A	4	0	12	948	Beesenlaublingen	Sandberg
A	49	0	12	11930	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A*	90	0	12	35039	Beesenlaublingen	Die Hufenbreite
A	6	0	12	52396	Beesenlaublingen	Sandberg
A*	91	0	12	35190	Beesenlaublingen	Die Hufenbreite
A*	92	0	12	40749	Beesenlaublingen	Die Hufenbreite
A	52	0	12	17980	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A	50	0	12	5780	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A	12	0	12	5041	Beesenlaublingen	Sandberg
A	18	0	12	7148	Beesenlaublingen	Sandberg
A	54	0	12	9806	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A*	9	0	12	4980	Beesenlaublingen	Sandberg

A	10	0	12	6790	Beesenlaublingen	Sandberg
A	7	0	12	29180	Beesenlaublingen	Sandberg
A*	8	0	12	4390	Beesenlaublingen	Sandberg
A	51	0	12	6150	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A	53	0	12	7120	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A	14	0	12	8332	Beesenlaublingen	Sandberg
A	55	0	12	5221	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A	83	4	15	33311	Beesenlaublingen	Hufen
A	83	10	15	11100	Beesenlaublingen	Hufen
A	83	11	15	11289	Beesenlaublingen	Hufen
A	83	3	15	31219	Beesenlaublingen	Hufen
A	1	0	21	38180	Beesenlaublingen	Die güldene Breite
A	2	0	21	37804	Beesenlaublingen	Die güldene Breite
A	6	0	21	25035	Beesenlaublingen	Im langen Sande
A	8	0	21	35004	Beesenlaublingen	Die Hufenbreite
A	9	0	21	33157	Beesenlaublingen	Die Hufenbreite
A	10	0	21	17286	Beesenlaublingen	Die Hufenbreite
A	14	0	21	3252	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A	15	0	21	3457	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A	16	0	21	3334	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A	17	0	21	3151	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A	18	0	21	3263	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A	19	0	21	3381	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A	20	0	21	1234	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A*	21	0	21	35961	Beesenlaublingen	Die Hufeisenbreite
A*	22	0	21	56487	Beesenlaublingen	Der Sand
A*	27	0	21	102979	Beesenlaublingen	Der Sand
A	28	0	21	30479	Beesenlaublingen	Der Sand
A	29	0	21	26162	Beesenlaublingen	Der Sand
A	30	0	21	2858	Beesenlaublingen	Der Sand
A	31	0	21	6058	Beesenlaublingen	Der Sand

A	32	0	21	15621	Beesenlaublingen	Der Sand
A*	35	0	21	153297	Beesenlaublingen	Die Hufen derzeit als Kies-Sand-abbau Fläche im Antragsverfahren
A*	36	0	21	91156	Beesenlaublingen	Die Hufen
A*	37	0	21	86869	Beesenlaublingen	Die Hufen
A	38	0	21	24459	Beesenlaublingen	Die Hufen
A	39	0	21	23351	Beesenlaublingen	Die Hufen
A	40	0	21	19155	Beesenlaublingen	Die Hufen
A	76	0	21	80000	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	77	0	21	80000	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	78	0	21	80000	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	79	0	21	37421	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	80	0	21	37240	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	81	0	21	38418	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	82	0	21	56103	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	83	0	21	12263	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	84	0	21	43539	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	85	0	21	36247	Beesenlaublingen	Der Mittelsand
A	89	0	21	56181	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	90	0	21	5108	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	91	0	21	5106	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	92	0	21	2565	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	93	0	21	1263	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	94	0	21	1263	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	95	0	21	1247	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	96	0	21	1233	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	97	0	21	1220	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	98	0	21	1214	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	99	0	21	57244	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	100	0	21	42337	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld

A	101	0	21	42095	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	102	0	21	12905	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	103	0	21	24071	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	10	0	23	31497	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
A	11	0	23	92347	Beesenlaublingen	Das Brenitzer Feld
B	14	1	1	59210	Könnern	Möllendorf
B	13	7	1	19182	Könnern	Möllendorf
B	16	1	1	20490	Könnern	Möllendorf
B	13	6	1	2307	Könnern	Möllendorf
B	13	5	1	9679	Könnern	Möllendorf
B	13	4	1	9811	Könnern	Möllendorf
B	13	2	1	19261	Könnern	Möllendorf
B	12	3	1	2513	Könnern	Langgrößnitz
B	1014	0	1	24266	Könnern	Dreieck
B	96	1	3	1270	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	151	96	3	5490	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	102	0	3	1970	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	110	2	3	8130	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	110	3	3	7908	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	110	1	3	10919	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	106	0	3	5260	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	1012	0	3	1286	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	174	113	3	47420	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	226	104	3	2452	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	110	4	3	7652	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	110	5	3	7528	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	108	0	3	6100	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	110	6	3	6836	Lebendorf	Der Hinterziemitz

B	225	104	3	208	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	57	0	13	57366	Lebendorf	Könnersche Grund
B	58	0	13	60419	Lebendorf	Der Könnersche Grund
B	36	0	13	6606	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	37	0	13	4775	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	38	0	13	52869	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	40	0	13	7273	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	41	0	13	56568	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	42	0	13	3906	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	47	0	13	36186	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	48	0	13	35473	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	53	0	13	12230	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	54	0	13	5889	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	55	0	13	4325	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	56	0	13	36306	Lebendorf	Der Hinterziemitz
B	96	0	13	7409	Lebendorf	Der Hinterziemitz

7. Hinweise zu den Eignungsflächen

In den aufzustellenden Bebauungsplänen ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. BNatSchG für jede Photovoltaik-Freiflächenanlage umzusetzen. Hierbei ist die **„Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“** (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) anzuwenden. Der Umfang der zulässigen Bodenversiegelung oder Überdeckung auf den jeweiligen Eignungsflächen wird im nachfolgenden Bebauungsplan festgelegt. Dies betrifft insbesondere die Befestigung von Zufahrtswegen oder Baustraßen sowie die Gründungsart der Module. Beispielsweise sollte eine Bodenversiegelung durch den Einsatz von Ramppfählen vermieden werden.

Laut den **„Informationen zur Bauleitplanung“** der Bundesnetzagentur können Photovoltaikanlagen den Empfang nahgelegener Funkmessstationen beeinträchtigen. Für Anlagen ab etwa 200 m² Fläche, die sich in der Nähe solcher Funkmessstationen befinden, wird eine frühzeitige Einbindung der Bundesnetzagentur als Träger

öffentlicher Belange empfohlen. Dabei sind in der Stellungnahme unter anderem Angaben zur baulichen Nutzung, insbesondere zur Bauhöhe, erforderlich.

Auf verfüllten Abbaubereichen oder Deponieflächen können auch lange nach Abschluss der Ablagerung Setzungserscheinungen auftreten, die je nach Material und Mächtigkeit des Deponiekörpers variieren. Bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist das zu erwartende Setzungsmaß bei der Gestaltung der Unterkonstruktion zu berücksichtigen. Einzelmodultische und nachjustierbare Ständerwerke sind hierbei geeignete Lösungen, um moderate Setzungen auszugleichen.

Die Grundstücke öffentlicher Straßen und Wegeflurstücke sollten in nachfolgenden Bebauungsplänen nicht als Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden, um die Durchgängigkeit des Straßen- und Wegenetzes sicherzustellen. Auch der

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete möglichst vermieden werden. Nach der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises vom 19.12.2017 zählen hierzu auch Blendwirkungen großflächiger Photovoltaikanlagen. Bereits 1 % des reflektierten Sonnenlichts kann erhebliche Blendwirkungen verursachen, die den Flug-, Schienen- und Straßenverkehr sowie angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete beeinträchtigen können. Da die Module üblicherweise nach Süden ausgerichtet sind, können Reflexionen in südöstlicher und südwestlicher Richtung auftreten. Diese Blendwirkungen müssen durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise die Anpflanzung von Hecken, verhindert werden.

8. Literaturverzeichnis

Clearingstelle EEG (2010):
Empfehlung 2010/2. Konversionsflächen. Berlin.
Clearingstelle EEG (2010):
Hinweis 2010/8. Stichtag 25. März 2010 für »beschlossene« Bebauungspläne. Berlin.
Clearingstelle EEG (2012):
Hinweis 2011/8. PV-Anlagen innerhalb eines Abstandes von 110 Metern zu Autobahnen oder Schienenwegen. Berlin.
Clearingstelle EEG (2014):
Votum 2014/2. Vergütung einer schwimmenden PV-Installation auf einem Baggersee nach § 66 Abs. 18a Satz 2 EEG 2012 i. V. m. § 32 Abs. 2 EEG 2012 (a. F.). Berlin.
Clearingstelle EEG (2017):
Votum 2017/19. Fotovoltaikanlagen auf ehemaliger Ackerfläche gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009. Berlin.

Rechtsvorschriften

EU

Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland)" (ABl. L 273, S. 1), zuletzt geändert durch Entscheidung 97/172/EG der Kommission vom 10.02.1997 (ABl. L 72, S. 1)

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794)
Bundesbedarfspengesetz (BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026)
Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 298)
Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung, InVeKoSV), vom 24.02.2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.05.2021 (BAnz AT

28.05.2021 V2)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Land Sachsen-Anhalt

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung

und Verkehr (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 31.05.2017 (zur Verfügung gestellt durch Rundverfügung Nr. 09/2017 des Landesverwaltungsamts,

Referat Bauwesen vom 30.06.2017)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 5.von der

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Runderlass des MLU vom 12.03.2009. (MBI. LSA. S. 250)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Fortschreibung Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Könnern
52

Salzlandkreis

Grundsatzbeschluss des Kreistags des Salzlandkreises vom 24. April 2013 zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau von Photovoltaikanlagen im Salzlandkreis